

# Rödl & Partner

SONDERINFORMATION

IM ZUSAMMENHANG MIT DEM  
COVID-19 VIRUS

Stand:  
8. April 2020

Wenn auch Sie den Eindruck haben, auf Grund der fast täglichen Änderungen und Ergänzungen zu den Corona-Maßnahmen den Überblick verloren zu haben, dann sind sie nicht allein mit diesem Gefühl. Wir geben Ihnen diesmal einen Überblick zu dem am vergangenen Freitag beschlossenen 3. Covid-19-Gesetz<sup>1</sup>.

Die für diese Woche angekündigte Verordnung zu den Garantien und Zuschüssen im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds (vorher Krisen-Fonds) wird sich auf die ersten Tage nach Ostern verschieben. Vorabinformationen hierzu finden Sie bei der [WKO](#) und dem [Bundesministerium für Finanzen](#).

## → Steuerliche Änderungen durch das 3. Covid-19-Gesetz

---

Die einzelnen steuerlichen Maßnahmen im Detail:

### EINKOMMENSTEUER

Steuerbefreiung für Corona-bedingte Zuwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen ab 1. März 2020.

Laut den erläuternden Bemerkungen soll aber beim steuerfreien Ersatz von 75 Prozent einer Betriebsausgabe aus dem Krisenfonds dann aber nur mehr 25 Prozent der Betriebsausgabe gewinnmindernd abgesetzt werden können. Nach den bisherigen allgemeinen Regeln zu steuerfreien Einnahmen sollte aber ein allgemeiner Zuschuss, z.B. aus dem Härtefonds, der in keinem direkten Zusammenhang mit Betriebsausgaben steht, zu keiner Kürzung führen.

Die Pendlerpauschale steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gemäß § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

Zulagen und Bonuszahlungen, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden, sind bis zu 3.000,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (Achtung: Belohnungen auf Grund

von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon nicht umfasst).

Nehmen Ärzte, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkünftegrenzen.<sup>2</sup>

### SONSTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen iZm der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, sind von den Gebühren befreit (z.B. Bürgschaften)
- Die Finanz-Organisationsreform wird von 1. Juli 2020 auf 1. Januar 2021 verschoben
- Im Finanzstrafverfahren tritt für eine Reihe von Verfahrensfristen (Einspruchs-, Rechtsmittelfrist u.Ä.) eine Fristunterbrechung ein, wenn die Frist bis zum 16. März 2020 noch nicht abgelaufen ist oder im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. April 2020 begonnen hat. Die Fristen beginnen ab 1. Mai 2020 neu zu laufen. Die Fristunterbrechung gilt bei Rechtsmittel im laufenden Abgabenverfahren
- Zulassung einer virtuellen Beratung und Beschlussfassung des Finanzstrafsenats bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung bis 30. September 2020

---

<sup>1</sup> BGBl I/23 vom 4. April 2020

<sup>2</sup> gemäß § 37 Abs. 5 EStG.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Mag. Matthias Werner, LL.M.  
Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer  
Associate Partner  
T +43 1 7124 114 59  
[matthias.werner@roedl.com](mailto:matthias.werner@roedl.com)

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## Impressum

Sonderinformation Österreich |  
April 2020

Herausgeber  
Rödl & Partner Wien  
Adresse:  
Zaunergasse 4-6  
4. Stock  
1030 Wien

Verantwortlich für den Inhalt  
Mag. Matthias Werner  
[matthias.werner@roedl.com](mailto:matthias.werner@roedl.com)

Layout  
Kerstin Aininger  
[vienna@roedl.com](mailto:vienna@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.